

## S. 120 / Nr. 29 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 56 III 120

29. Bescheid vom 28. Juni 1930 an das Konkursamt Zürich (Altstadt).

Seite: 120

Regeste:

VZG 134: Das Verlangen nach Liquidation von Grundstücken einer Aktiengesellschaft – oder Genossenschaft – nach Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ist beim Konkursamt an dem Orte, wo der Konkurs eröffnet worden ist, anzubringen, und das Konkursamt der gelegenen Sache hat nur Rechtshilfe zu leisten. Es findet das summarische Verfahren statt.

Art. 134 ORI: La demande tendant à ce que la liquidation des immeubles d'une société anonyme (ou d'une société coopérative) soit poursuivie, lorsque la faillite a été suspendue à raison du défaut de biens, doit être adressée à l'office des faillites du lieu d'ouverture de la faillite; l'office des faillites du lieu de situation de l'immeuble doit seulement prêter son concours au premier. La procédure sommaire est applicable.

Art. 134 RFF: La domanda diretta ad ottenere che la liquidazione dei fondi appartenenti ad una società anonima (o ad una società-cooperativa) sia continuata, allorchè il fallimento fu sospeso per difetto di beni, deve essere rivolta all'ufficio dei fallimenti del luogo ove il fallimento fu dichiarato; l'ufficio dei fallimenti del luogo ove si trovano i fondi deve solo prestare a questo il suo aiuto. Il procedimento sommario è applicabile.

Art. 134 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken ist dahin aufzufassen, dass die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven und der darauf gestützte Schluss des Konkursverfahrens ihre Wirkung nicht wie gewöhnlich auf das gesamte Konkursmassevermögen entfalten, sondern dass jeder Grundpfandgläubiger durch seine bezügliche Erklärung die ihm haftende Liegenschaft von der Konkurs-Einstellungs- bzw. Schlusswirkung ausnehmen kann mit der Folge, dass alsdann, anstatt der Generalliquidation zu Gunsten sämtlicher Gläubiger, nur eine Spezialliquidation der betreffenden Liegenschaft stattfindet, die aber nichtsdestoweniger eine Konkursverwaltungshandlung ist. Dementsprechend kann nur das Konkursamt an dem Orte, wo der Konkurs eröffnet worden ist, zu dieser teilweisen Durchführung des Konkursverfahrens zuständig sein, auch

Seite: 121

wenn die betreffende Liegenschaft in einem anderen Konkurskreise liegt, dessen Amt alsdann um Rechtshilfe ersucht werden muss. Dementsprechend kann es auch nur das erstgenannte Amt sein, bei dem das Liquidationsgesuch gestellt werden muss, nicht das von ihm verschiedene Amt des Ortes der gelegenen Sache, und auch nicht der Konkursrichter, dessen Zuständigkeit durch Eröffnung, Einstellung und Schluss des Konkursverfahrens erschöpft ist, welcher letztere aber, wie gesagt, nur eine beschränkte Wirkung zu entfalten vermögen, sobald ein Grundpfandgläubiger diese Wirkung für die ihm haftende Liegenschaft nicht gelten lassen will. Das auf einzelne Liegenschaften beschränkte Konkursverfahren wird richtigerweise nach den Vorschriften über das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG und 96 (ausgenommen litt. a) KV durchzuführen sein, also mit zwanzigtägiger Eingabefrist, und unter Beobachtung aller im summarischen Verfahren anwendbaren Vorschriften der Art. 122 ff. VZG und der hier zitierten Vorschriften der vorangehenden Abschnitte der VZG.

Dass Art. 134 VZG bewusst im Sinne des Ausschlusses der Genossenschaften auf die Aktiengesellschaften beschränkt worden sei, ist nicht anzunehmen, da kein Grund hiefür ersichtlich ist. Vielmehr treffen die Gründe, die zur Aufstellung dieser Vorschrift geführt haben, auch auf die Genossenschaften zu, sodass der Anwendung derselben auf die Genossenschaften keine Bedenken entgegenstehen